

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.06.2003

Geschäftszahl

2002/05/1073

Rechtssatz

Auf einem Grundstück mit der Widmungs- und Nutzungsart Bauland-Agrargebiet ist die Errichtung eines Schweinestalles grundsätzlich zulässig (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 13. April 1993, Zl. 92/05/0028, betreffend ebenfalls die Errichtung eines Schweinestalles im Bauland-Agrargebiet gemäß § 16 Abs. 1 Z. 5 NÖ ROG). Eine Güllegrube als Baulichkeit eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist bei dieser Widmung grundsätzlich zulässig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. März 2000, Zl. 99/05/0162).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw. zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2002/05/1075